

**SATZUNG**  
**DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**  
**ÜBER DIE ERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG**  
**VON ÜBERGANGSHEIMEN**

vom 23. September 2002

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.00 (GV NW S. 245), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den EURO in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), des § 3 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW 1972, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des RBG 87 vom 06.10.1987 (GV NW 1987, S. 342), der §§ 1 und 2 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW 1984, S. 214), geändert durch das Gesetz vom 26.05.1988 (GV NW 1988, S. 214) und des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 18 des RBG 87 vom 06.10.1987 (GV NW 1987, S. 347) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung der Gemeinde Holzwickede über die Errichtung und Erhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Gemeinde Holzwickede errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

(2) Daneben errichtet und unterhält die Gemeinde Holzwickede zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen im Sinne der §§ 1, 14-20 des Ordnungsbehördengesetzes Übergangsheime.

(3) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Holzwickede und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**  
**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### **§ 3 Dauer der Unterbringung**

Die Unterbringung in den Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Untergebrachten dies rechtfertigen.

### **§ 4 Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1 und 2) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes umgesetzt werden. Umsetzungen in andere Übergangsheime erfolgen durch schriftliche Umsetzungsverfügung; bei Umsetzungen gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

(4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag und endet

1. durch Auszug aus dem Übergangsheim,
2. durch Widerruf der Einweisungsverfügung,
3. durch Verzicht.

Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.

- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsverordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
  4. mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist,
  5. die Unterkunft länger als zwei Monate nicht benutzt hat.
- (6) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und im übrigen bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Holzwickede zu zahlen.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## **§ 6 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr wird nach der Wohnfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern sowie ausländischen Flüchtlingen 4,20 €.

Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte beträgt monatlich 4,20 € je m<sup>2</sup>.

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Abwasser, Frischwasser, Heizung, Strom, etc.) von den nutzenden Personen aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist ein Verbrauchskostenbeitrag von 64,50 € pro Person und Monat zu entrichten.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Jede eingewiesene Person ist zur Zahlung der Gebühr für die ihr zugewiesene Unterkunft verpflichtet.

(2) Sind mehrere einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft angehörenden Personen gemeinsam in einem Übergangsheim untergebracht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 28.06.1991, die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften im Bereich der Gemeinde Holzwickede vom 14.11.1968 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften im Gebiet der Gemeinde Holzwickede vom 22.11.1971 außer Kraft.